

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Patrick Döring, Michael Kauch, Gudrun Kopp, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der FDP
– Drucksache 16/6481 –**

Energetische Sanierungsmaßnahmen und rechtliche Hürden für den Eigentümer

Vorbemerkung der Fragesteller

Die Bundesregierung hat die Eckpunkte des „integrierten Energie- und Klimaprogramms“ vorgestellt. Diese beinhalten Umgestaltungen und Erweiterungen des bestehenden ordnungs- und förderpolitischen Rahmens, wie zum Beispiel umfangreiche Investitionsverpflichtungen und den Ausbau des Anwendungsbereiches der bestehenden Energieeinsparverordnung (EnEV). Des Weiteren stehen der Erlass eines „Regenerativen Wärmegesetzes“ sowie weitere für den Wärmemarkt relevante Maßnahmen im Mittelpunkt des Entwurfes der Bundesregierung. Ziel soll es sein, jene Maßnahmen weiterzuverfolgen, die den effizientesten Beitrag zur Sicherung der langfristigen Energieversorgung und des Klimaschutzes, unter Beachtung des im Energieeinspargesetz verankerten Wirtschaftlichkeitsgebotes, gewährleisten.

Betroffene Unternehmen weisen darauf hin, dass das Wirtschaftlichkeitsgebot beachtet und die Effizienz aller vorgeschlagenen Maßnahmen belegt werden muss. Außerdem mahnen sie zu mehr Transparenz und fordern weitere Anreize sowie die Schaffung schlanker Prozesse. Ein weiterer Punkt, den unabhängige Experten in den Mittelpunkt der Kritik rücken, ist die erwogene Nutzungspflicht des Gebäudeeigentümers für erneuerbare Energien. Sie warnen vor erheblicher Bürokratie bei der Durchsetzung der Nutzungspflicht und fordern vielmehr wirkungsvolle Anreize zur Nutzung regenerativer Energien. Das Mietrecht soll ihrer Meinung nach so geändert beziehungsweise ergänzt werden, dass es in Zukunft energetische Modernisierung nicht mehr behindert und einen förderlichen Rahmen für Sanierungsmaßnahmen bildet.

Die FDP-Bundestagsfraktion hat am 13. Juni 2007 einen Antrag „Perspektiven für eine sektorale Ausweitung des Emissionshandels sowie für die Nutzung erneuerbarer Energien im Wärmesektor“ (Bundestagsdrucksache 16/5610) eingebracht, in der sie ein Alternativmodell zur vorgesehenen Nutzungspflicht vorsieht. Darin ist eine Mengensteuerung für die Nutzung erneuerbarer Wärme vorgesehen. Diese führt dazu, dass die Nutzung erneuerbarer Wärme bei den Eigentümern umgesetzt wird, für die dies besonders wirtschaftlich ist. Zudem muss kein flächendeckender Nachweis über die Nutzung erneuerbarer Wärme mit einer entsprechenden Kontrollbürokratie geführt werden. Es betrifft nur diejenigen Eigentümer, die die Nachweise mit den Nutzungsverpflichteten handeln wollen.

1. Wie groß ist nach Einschätzung der Bundesregierung das gesamte Einsparpotential an CO₂ im Bereich der energetischen Gebäudesanierung?

Zur Frage des möglichen Einsparpotentials an CO₂ im Gebäudebereich liegen der Bundesregierung mehrere wissenschaftliche Untersuchungen zu unterschiedlichen Maßnahmenszenarien vor, die kein einheitliches Einsparpotential ausweisen.

2. Gemessen an diesem Gesamtpotential, wie groß sind die Fortschritte, die die Bundesregierung in den vergangenen Jahren bei der Verringerung des Energieverbrauches im Gebäudesektor gemacht hat?

Im Jahr 2005 sind gegenüber dem Jahr 2000 die CO₂-Emissionen im Sektor Private Haushalte nicht temperaturbereinigt um 4,8 Mio. t CO₂ gesunken. Auch der temperaturbereinigte spezifische Energieverbrauch in Gebäuden der privaten Haushalte ist bezogen auf den Quadratmeter Wohn- bzw. Nutzfläche in diesem Zeitraum zurückgegangen.

3. Hält die Bundesregierung die Einführung einer degressiven Abschreibung für besonders energieeffizientes Bauen und Modernisieren nach dem Modell des § 7 Abs. 5 des Einkommensteuergesetzes (EStG) für sinnvoll?

Nein

4. Wie begründet die Bundesregierung ihre Position?

Im Koalitionsvertrag vom 11. November 2005 wurde festgelegt, dass mit dem Abbau von Steuervergünstigungen das Steuerrecht vereinfacht, die Bemessungsgrundlage verbreitert und auch verstärkt gegen Steuermisbrauch vorgegangen werden soll. Zur Erreichung dieses Ziels wurde unter anderem mit dem Gesetz zum Einstieg in ein steuerliches Sofortprogramm die degressive Abschreibung für Mietwohngebäude abgeschafft. Die Schaffung neuer Ausnahmetatbestände steht daher nicht im Einklang mit den genannten Zielsetzungen.

5. Teilt die Bundesregierung die Auffassung, dass sich die Abschaffung der Investitionszulage als Investitionsbremse erwiesen hat?
6. Wenn ja, ist eine Wiedereinführung der Investitionszulage geplant?
7. Wenn nein, wie begründet die Bundesregierung ihre Antwort?

Die Fragen 5 bis 7 werden wegen ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die Investitionszulage für die Modernisierung von Mietwohnungen wurde nicht abgeschafft, sondern ist zum Jahresende 2004 planmäßig ausgelaufen. Die Wohnungsversorgung in den neuen Ländern, die sich mehrheitlich gegen eine Verlängerung über das Jahr 2004 hinaus ausgesprochen hatten, weist mittlerweile einen hohen Qualitätsstandard aus. Im Übrigen fördert die Bundesregierung die Wohnraummodernisierung auch weiterhin in erheblichem Umfang, insbesondere durch eine Reihe von Programmen der KfW Förderbank.

8. Ist von Seiten der Bundesregierung eine Förderung auch für dezentrale Kraft-Wärme-Kopplung geplant?
9. Wenn nein, wie begründet die Bundesregierung ihre Position?
10. Wenn ja, welche Maßnahmen plant die Bundesregierung im Detail?

Die Fragen 8 bis 10 werden wegen ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die dezentrale Kraft-Wärme-Kopplung (KWK) ist bereits heute in den KfW-Programmen „CO₂-Gebäudesanierungsprogramm“, „Wohnraum Modernisieren – ÖkoPlus“ und „Ökologisch Bauen“ förderfähig. Darüber hinaus wird je nach Art der KWK-Anlage der KWK-Anteil der produzierten Strommenge gefördert, der in die Netze für die allgemeine Versorgung eingespeist wird (§§ 5,7 KWK-Gesetz).

11. Wie soll die Einhaltung der Nutzungspflicht für erneuerbare Wärme in der Praxis für den Gebäudebestand kontrolliert werden?
12. Was versteht die Bundesregierung unter einer die Nutzungspflicht auslösenden „grundlegenden Sanierung“?

Die Fragen 11 und 12 werden wegen ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die Kontrolle der Vorschriften soll nach Effizienz- und Praktikabilitätsaspekten in Abstimmung mit allen Beteiligten (Länder, Verbände) erfolgen. Der Referententwurf des Erneuerbare-Energien-Wärmegesetzes befindet sich gegenwärtig in der Ressortabstimmung.

13. Wird die Bundesregierung bei den Reduzierungsanforderungen zwischen Neubauten und dem Gebäudebestand differenzieren, wie es zahlreiche Verbände, Unternehmen und Vermieter fordern?
14. Wenn nein, wie begründet die Bundesregierung ihre Antwort?
15. Wenn ja, wie wird die Bundesregierung diese Differenzierung vornehmen?

Die Fragen 13 bis 15 werden wegen ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

In dem von der Bundesregierung beschlossenen Integrierten Energie- und Klimaprogramm ist eine differenzierte Nutzungspflicht für erneuerbare Wärme vorgesehen, um den unterschiedlichen technischen Möglichkeiten zwischen Neubauten und Gebäuden im Bestand Rechnung zu tragen.

16. Mit welchen Mitteln und Maßnahmen will die Bundesregierung gegebenenfalls die 30 Prozent im Gebäudebestand explizit erreichen?

Es wird unterstellt, dass sich die Frage auf die Novellierung der Energieeinsparverordnung bezieht. Die Verschärfung der energetischen Anforderungen um durchschnittlich 30 Prozent wird für Neubauten und den Gebäudebestand gelten. Die Details der geplanten Änderung der Energieeinsparverordnung befinden sich derzeit in der Ressortabstimmung.

17. Wie viele Wohnungen bzw. Gebäude sind von dem von der Bundesregierung erwogenen Verbot von Nachtspeicherheizungen betroffen?

Nach gutachterlicher Einschätzung (Studie zu den Energieeffizienzpotentialen durch Ersatz von elektrischem Strom im Raumwärmebereich – IZES, BEI) wurden im Jahre 2004 rund 1,4 Mio. Wohnungen in der Bundesrepublik Deutschland elektrisch beheizt. Die Bundesregierung hat in Meseberg kein Verbot, sondern Maßnahmen zum Ersatz von Nachtspeicherspeicherheizungen beschlossen.

18. Wie hoch sind die durchschnittlich für Entsorgung und Ersatz aufzuwendenden Investitionskosten?

Die für die Entsorgung der Nachtspeicherspeicherheizungen und die nachträgliche Ausstattung des Gebäudes mit einem anderen Heizungssystem erforderlichen Investitionskosten sind insbesondere abhängig von der Art des gewählten neuen Heizungssystems und der Größe des Gebäudes. Nach gutachterlichen Schätzungen dürften – unter der Voraussetzung, dass ein Gasanschluss vorhanden ist – z. B. beim Einbau einer Gasbrennwertheizung in ein Einfamilienhaus Kosten in Höhe von etwa 18 500 Euro anfallen, bei einem Mehrfamilienhaus mit sechs Wohneinheiten insgesamt etwa 36 000 Euro.

19. Wie hoch sind die durchschnittlich zu erwartenden CO₂-Einsparungen?

Nach gutachterlicher Einschätzung verursachen elektrische Widerstandsheizungen 30 Mio. t CO₂ jährlich. Das sind mehr als 3 Prozent der gesamten deutschen CO₂-Emissionen. Durch Ersatz aller Nachtspeicherspeicherheizungen können bis zu 23 Mio. t CO₂ jährlich eingespart werden.

20. Wie hoch sind die zu erwartenden finanziellen Einsparungen durch den Austausch einer Nachtspeicherheizung, und wie viel CO₂ wird dadurch eingespart?

In dem in der Antwort zu Frage 18 dargestellten Beispiel können bei einer Gasbrennwertheizung je Kilowattstunde derzeit etwa 5 Cent gegenüber einer Nachtspeicherspeicherheizung eingespart werden.

Zum Einsparpotential bei Kohlendioxid wird auf die Antwort zu Frage 19 verwiesen.

21. Beabsichtigt die Bundesregierung durch eine wirksame Informationsoffensive für mehr Transparenz zu sorgen und somit allen potentiellen Teilnehmern die Vorteile einer energetischen Sanierung zu veranschaulichen?
22. Wenn ja, welcher Maßnahmen bedient sich die Bundesregierung dabei?

Die Fragen 21 und 22 werden wegen ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die Bundesregierung führt seit Jahren erfolgreiche Informations- und Öffentlichkeitsinitiativen durch und fördert die Energieberatung in den Verbraucherberatungsstellen sowie die Energieeinsparberatung in Wohngebäuden vor Ort. Beide Beratungsformen werden von qualifizierten und unabhängigen Fachleuten durchgeführt und haben detaillierte Umsetzungsvorschläge für energieeinsparende Maßnahmen im Gebäudebereich zum Ergebnis. Daneben werden Pro-

jekte der Deutschen Energie-Agentur GmbH (dena) zur Steigerung der Energieeffizienz im Gebäudebereich, unter anderem Fach- und Verbraucherinformationen, energetische Gebäudesanierung, Energieausweis für Gebäude unterstützt.

23. Wenn ja, wie hoch sind die für diese Informationsoffensive zur Verfügung gestellten Mittel?

Für die Energieberatung stehen jährlich 7 Mio. Euro zur Verfügung und für Zuwendungsprojekte der dena werden ca. 2,5 Mio. Euro jährlich bereitgestellt.

24. Stimmt die Bundesregierung der Einschätzung unabhängiger Experten zu, dass eine Nutzungspflicht für erneuerbare Energien einzelne Energieträger benachteiligt, und wer soll die Federführung hierfür haben?
25. Wie bewertet die Bundesregierung die Aussage des Geschäftsführers der Deutschen Energieagentur (dena), Stephan Kohler, dass eine Nutzungspflicht für erneuerbare Energien den Modernisierungsmarkt für Heizungs- und Warmwasserbereitungsanlagen zum Erliegen bringen würde?

Die Fragen 24 und 25 werden wegen ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Nach dem von der Bundesregierung beschlossenen Integrierten Energie- und Klimaprogramm soll eine Pflicht zur anteiligen Nutzung von erneuerbaren Energien eingeführt werden. Dabei können neben solarer Strahlungsenergie und Wärmepumpen auch andere erneuerbare Energien sowie KWK (z. B. Fernwärme oder Brennstoffzellen) zum Einsatz kommen. Die Pflicht kann alternativ auch durch quartiersbezogene Lösungen oder durch eine Unterschreitung des jeweils geltenden EnEV-Niveaus erfüllt werden. Die Bundesregierung geht davon aus, dass die im August 2007 beschlossenen klimapolitischen Maßnahmen einen wichtigen Beitrag leisten, um die ambitionierten Ziele zur Erhöhung der Energieeffizienz und zum Ausbau der erneuerbaren Energien bis zum Jahre 2020 zu erreichen. Sie wird bei der Ausgestaltung der Regelungen im Erneuerbare-Energien-Wärmegesetz darauf hinwirken, dass ein schlüssiges Konzept erarbeitet wird, bei dem alle Energieträger den bestmöglichen Beitrag leisten und damit unerwünschte Auswirkungen vermieden werden. Die Frage der Nutzungspflichten wird im Rahmen der Ressortabstimmung geklärt.

26. Ist die Bundesregierung der Ansicht, dass der zwangsweise Einsatz einer gleichen Mindestmenge erneuerbarer Energien zu einer Benachteiligung von Einzelobjekten auf Grund ihrer geografischen Lage führt (Sonnenscheindauer, Windaufkommen etc.)?
27. Wie begründet die Bundesregierung ihre Antwort?
28. Wenn die Bundesregierung das Problem der Lage-Benachteiligung sieht, wie beabsichtigt sie dies im Rahmen ihrer politischen Initiativen zu berücksichtigen?

Die Fragen 26 bis 28 werden wegen ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Es wird auf die Antwort zu den Fragen 24 und 25 verwiesen. Im Übrigen spielt das Windaufkommen bei der Nutzung von erneuerbarer Wärme keine Rolle.

29. Teilt die Bundesregierung die Einschätzung, dass infolge des Umstandes, dass ein Vermieter keinen Anteil an den Nebenkosteneinsparungen durch eine energetische Sanierung hat, diese ökonomisch für den Eigentümer nicht ausreichend attraktiv ist und daher die Renditeerwartung des Eigentümers an seine Immobilie und die Erwartungen der Politik an das Engagement des Eigentümers für mehr Energieeffizienz und Klimaschutz auseinanderklaffen?
30. Wie begründet die Bundesregierung ihre Auffassung?
31. Wenn die Bundesregierung diese Einschätzung teilt, wie versucht sie dieses „Investor-Nutzer-Dilemma“ zu beheben?

Die Fragen 29 bis 31 werden wegen ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die Bundesregierung teilt die dargelegte Einschätzung nicht. Grundsätzlich werden die energetischen Sanierungen bei vermietetem Wohnraum zunehmen, da sich geringe Nebenkosten in Anbetracht der weitgehend entspannten Wohnungsmärkte sehr positiv bei der Vermietung von Wohnobjekten auswirken. Jeder Vermieter hat ein wirtschaftliches Eigeninteresse, den Wert seiner Immobilie durch Sanierungsmaßnahmen zu erhalten bzw. nach Möglichkeit zu steigern.

Führt der Vermieter eine Modernisierungsmaßnahme durch, kann er gemäß § 559 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) die Jahresmiete um 11 Prozent der aufgewendeten Kosten erhöhen oder wenn die Wohnung nach der Modernisierung in eine andere Kategorie des Mietspiegels fällt, eine entsprechende Anpassung an die ortsübliche Vergleichsmiete vornehmen.

32. Beabsichtigt die Bundesregierung eine Novellierung des Mietrechts vorzunehmen, um die Durchführung einer energetischen Sanierung für den Vermieter zu erleichtern?
33. Wie begründet die Bundesregierung ihre Position?
34. Wenn ja, welche Änderungen des Mietrechts erwägt die Bundesregierung im Detail?

Die Fragen 32 bis 34 werden wegen Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die Bundesregierung beabsichtigt zum jetzigen Zeitpunkt keine Gesetzesänderungen im Mietrecht.

Das geltende Mietrecht gibt – wie in der Antwort zu den Fragen 29 bis 31 dargelegt – bereits Anreize zur Durchführung von energetischen Modernisierungen durch den Vermieter.

35. Gedenkt die Bundesregierung energetische Sanierungsmaßnahmen zukünftig als duldungspflichtige Modernisierungsmaßnahme zu behandeln?

Maßnahmen zur Einsparung von Energie und Wasser muss der Mieter bereits nach geltendem Recht gemäß § 554 Abs. 2 BGB dulden. Ausnahmen gelten nur in besonderen Härtefällen.

36. Aus welchem Grund wird der Einbau einer Solaranlage mietrechtlich in vielen Fällen nicht als duldungspflichtige Sanierung akzeptiert?
37. Plant die Bundesregierung, dieses Problem durch eine Änderung der Rechtslage zu beheben?

Die Fragen 36 und 37 werden wegen ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die Bundesregierung geht wie die überwiegende Meinung in der Rechtsprechung davon aus, dass nach geltendem Recht der Einbau von Solaranlagen als Modernisierungsmaßnahme im Sinne der §§ 554 Abs. 2 und 559 Abs. 1 BGB anzusehen ist.

38. Beabsichtigt die Bundesregierung rechtliche Änderungen vorzunehmen, um eine Umlage der Kosten für die Nutzung von Wärme aus erneuerbaren Energien – zumindest in Höhe der für den Mieter vom Vermieter garantierten Einsparungen – auf die Miete zu vereinfachen und in der Höhe auszuweiten?
39. Wenn nein, wie begründet die Bundesregierung ihre Position?
40. Wenn ja, was genau beabsichtigt die Bundesregierung zu tun?

Die Fragen 38 bis 40 werden wegen ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Soweit die Investitionskosten für die Anlage zur Nutzung von Wärme aus erneuerbaren Energien angesprochen sind, wird auf die Antwort zu den Fragen 32 bis 34 verwiesen. Die Modernisierungsmieterhöhung nach § 559 BGB ermöglicht über die Amortisation der Kosten des Vermieters hinaus dauerhaft eine höhere Miete. Im Übrigen bestimmt sich die Umlagefähigkeit der laufenden Kosten der Nutzung derartiger Anlagen in erster Linie danach, welche Vereinbarung Mieter und Vermieter hierzu im Mietvertrag getroffen haben. Im Allgemeinen können nach der Verordnung über die verbrauchsabhängige Abrechnung der Heiz- und Warmwasserkosten (HeizkostenV) laufende Kosten wie etwa für die Wartung und den Betrieb umgelegt werden.

41. Ist der Bundesregierung bekannt, dass in vielen Fällen ein Vermieter die Betriebskosten neuer, Klima schonender Anlagen nicht auf die Mieter umlegen kann, weil die neuen Anlagen zumeist nicht Bestandteil des Mietvertrages sind?
42. Wenn ja, wie beabsichtigt die Bundesregierung dieses Problem zu beheben?

Die Fragen 41 und 42 werden wegen ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Es wird auf die Antwort zu den Fragen 38 bis 40 verwiesen. Tauscht der Vermieter eine alte Heizungsanlage gegen eine moderne aus, so kann er anschließend die entstehenden Betriebskosten auf den Mieter umlegen, sofern die im Mietvertrag vorgesehene Beheizungsart (Wärmeversorgung durch den Vermieter) gleich bleibt und eine Betriebskostenumlage vertraglich vorgesehen ist. Soweit es um den Austausch von Heizungsanlagen im Zusammenhang mit so genanntem Contracting (gewerbliche Wärmelieferung durch Drittfirmen) geht, soll durch ein Gutachten von unabhängiger Stelle geklärt werden, ob in der Praxis tatsächlich rechtliche Hindernisse bestehen und wie diese gegebenenfalls beseitigt werden können.

43. Wie viele öffentlich geförderte Mietwohnungen, Gewerbe-, Index- und Staffelmietverhältnisse gibt es in Deutschland?

Statistische Daten über die Anzahl der Mietverhältnisse bei öffentlich geförderten Wohnungen sowie der Gewerbe-, Index- und Staffelmietverhältnisse liegen der Bundesregierung nicht vor.

44. Wie groß ist das energetische Einsparpotential in diesen Wohnungen und Gewerberäumen?

Hierzu liegen der Bundesregierung keine Erkenntnisse vor.

45. Ist es nach Auffassung der Bundesregierung ein Hindernis für die energetische Gebäudesanierung, dass die Kosten einer energetischen Gebäudesanierung bei o. g. Mietverhältnissen nach geltender Rechtsprechung nicht auf die Mieten umgelegt werden können?
46. Wenn nein, wie begründet die Bundesregierung ihre Position?
47. Wenn ja, wie beabsichtigt die Bundesregierung, dieses Problem zu beheben?

Die Fragen 45 bis 47 werden wegen ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Soweit für den öffentlich geförderten Wohnungsbau die Kostenmiete gilt, werden in Fällen, in denen die Bewilligungsstelle der Modernisierung zugestimmt hat, die Kosten der Modernisierung in einer neuen Wirtschaftlichkeitsberechnung berücksichtigt. Auf der Grundlage dieser Wirtschaftlichkeitsberechnung wird eine erhöhte Kostenmiete gebildet.

Das Gewerbemietrecht ist durch weitgehende Vertragsfreiheit gekennzeichnet. Es ist dem Vermieter daher in weit größerem Umfang als bei Wohnungsmietverhältnissen möglich, Instandsetzungs- und Modernisierungskosten auf den Mieter abzuwälzen.

Bei der Staffelmiete ist vereinbart, dass sich die Miete nach vorbestimmten Zeiträumen erhöht. Dies bietet dem Vermieter wegen der damit verbundenen Kalkulationssicherheit eine besonders gute Grundlage für die Vornahme von Investitionen.

Bei der Indexmiete wird vereinbart, dass sich die Miete entsprechend der Entwicklung des amtlichen Preisindex für die Lebenshaltung aller privaten Haushalte in der Bundesrepublik Deutschland (Verbraucherpreisindex) erhöht. Daneben bleibt eine Modernisierungsmieterhöhung möglich, wenn diese nicht vom Vermieter zu vertreten ist, also insbesondere bei Sanierungsmaßnahmen auf Grund von nachträglichen gesetzlichen Vorschriften oder behördlichen Anordnungen zum Umweltschutz.

Vor diesem Hintergrund sieht die Bundesregierung in den genannten Vertragstypen kein spezifisches Hindernis für die energetische Gebäudesanierung.

48. Wie beurteilt die Bundesregierung die Forderung, dass Mieter während einer energetischen Sanierungsmaßnahme keine oder nur geringe Mietminderungen verlangen können sollten?

Es ist kein Grund ersichtlich, warum der Mieter Beeinträchtigungen ohne Ausgleich hinnehmen soll, falls er durch Modernisierungsmaßnahmen in seinem Mietgebrauch beeinträchtigt wird.

49. Gedenkt die Bundesregierung die Ausnutzung von Einsparpotentialen bei bestehenden Heizungsanlagen als Alternative zum kompletten Austausch anzuerkennen?

50. Wie begründet die Bundesregierung ihre Position?

Die Fragen 49 und 50 werden wegen ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Es wird unterstellt, dass sich die Frage auf die beabsichtigte Austauschverpflichtung für Nachtstromspeicherheizungen bezieht. Die von der Bundesregierung beschlossenen Eckpunkte zum Integrierten Energie- und Klimaprogramm sehen für die Außerbetriebnahme von Nachtstromspeicherheizungen Übergangsregelungen für einen Zeitraum von mindestens zehn Jahren vor. Die mit der Außerbetriebnahme der Anlagen bezweckte Einsparung von Primärenergie kann durch energetische Änderungen an diesen Anlagen nicht erreicht werden.

51. Ist die Bundesregierung der Meinung, dass eine wirtschaftliche Vertretbarkeit der Investitionskosten im Rahmen der in der EnEV und des geplanten EEWärmeG aufgrund ordnungsrechtlicher Eingriffe für den Eigentümer nur dann gegeben ist, wenn sie sich innerhalb der allgemein üblichen Nutzungsdauer amortisieren?

52. Wie begründet die Bundesregierung ihre Position?

Die Fragen 51 und 52 werden wegen ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Ja. Für die Energieeinsparverordnung ergibt sich dies unmittelbar aus § 4 Abs. 3 und § 5 Abs. 1 Satz 2 des Energieeinsparungsgesetzes.

Die Bundesregierung hat in dem verabschiedeten Integrierten Energie- und Klimaprogramm beschlossen, dass die Regelungen des Erneuerbare-Energien-Wärmegesetzes den Grundsatz der wirtschaftlichen Vertretbarkeit wahren.

53. Beabsichtigt die Bundesregierung eine eindeutige gesetzliche Regelung, die klarstellt, dass die Zustimmungspflicht aller Mieter bei Umstellung auf ein energieeffizientes Contracting entfällt?

54. Wie begründet die Bundesregierung ihre Position, auch in Hinblick auf eine mögliche Quote für Zustimmungspflichten?

Die Fragen 53 und 54 werden wegen ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Es wird auf die Antwort zu den Fragen 41 und 42 verwiesen.

55. Sieht die Bundesregierung einen Zielkonflikt zwischen Denkmalschutz und Energieeffizienz?
56. Wenn nein, wie begründet die Bundesregierung ihre Auffassung?
57. Wenn ja, wie beabsichtigt sie einen möglichen Zielkonflikt aufzulösen?

Die Fragen 55 bis 57 werden wegen ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Maßnahmen zur energetischen Modernisierung von Baudenkmalern müssen nicht zwangsläufig Belange des Denkmalschutzes beeinträchtigen. Deshalb fördert die Bundesregierung im Rahmen des CO₂-Gebäudesanierungsprogramms auch Sanierungsvorhaben, die Auflagen des Denkmalschutzes erfüllen müssen. Ein Konflikt zwischen Energieeffizienz und Denkmalschutz kann aber nicht in jedem Fall vermieden werden. Dann hat die Erhaltung des baukulturellen Erbes nach geltendem Energieeinsparrecht Vorrang vor energetischen Maßnahmen nach der Energieeinsparverordnung (vgl. § 16 Abs. 1 EnEV 2002/2004; ab dem 1. Oktober 2007 § 24 Abs. 1 EnEV 2007). Die Belange des Denkmalschutzes hat die Bundesregierung auch in dem Eckpunktepapier vom August 2007 zum Integrierten Energie- und Klimaprogramm in den Kapiteln 10 (Energieeinsparverordnung) und 14 (Erneuerbare-Energien-Wärmegesetz) berücksichtigt.

